

Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vom 29. März 2006,

geändert am 11. Februar 2015, am 26. April 2016, am 15. Februar 2018, am 16. April 2020, am 23. Juli 2020 und zuletzt am 16. Juni 2021

Auf Grund von § 58 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 8. Juni 2021 die Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101 f.) beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang der Eingangsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studieren des Faches Sport an der Universität Heidelberg setzt das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraus. Der/die Bewerber/in hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er/sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der/die Bewerber/in in einem anderen Bundesland eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:
 1. Leichtathletik
 2. Schwimmen
 3. Turnen
 4. Spiele
 5. Gymnastik

In den Teilgebieten Spiele und Gymnastik müssen insgesamt drei Prüfungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.

- (3) Bei einem/einer Bewerber/in, der/die Sport als Prüfungsfach in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Prüfungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Reifeprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Universität Heidelberg einzureichen.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/e Stellvertreter/in werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates bestellt. Der/die Vorsitzende muss im Fach Sport hauptberuflich tätig sein; er/sie soll Professor/in sein.
- (2) Der/die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die Prüfer/innen. Für jedes Teilgebiet sind gemäß § 1 Abs. 2 zwei Prüfer/innen zu bestellen, von denen mindestens einer/eine zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein/e akademische/r Mitarbeiter/in ist zur Abnahme der Prüfung nur befugt, wenn ihm/ihr die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Ein/e Prüfer/in kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der/die Vorsitzende kann zugleich Prüfer/in sein. Der/die Vorsitzende und die Prüfer/innen bilden die Prüfungskommission. Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen.
- (3) Dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der/die Stellvertreter/in unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber/innen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.
- (2) Kann ein/e Bewerber/in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird er/sie zur Nachprüfung nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.
- (3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören der Prüfer.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verletzung nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Die unrichtige Bescheinigung (§ 5) ist einzuziehen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der/die Vorsitzende der Prüfungskommission. Der/die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 4a Durchführung der Prüfung im Jahr 2021

- (1) Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für das Wintersemester 2021/2022 gilt ausnahmsweise die Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport an der Universität Heidelberg auch dann als bestanden, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. bis zum 15. Mai 2021 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt hat oder
 2. bis zum 20. Juli 2021 bei einer baden-württembergischen Universität einen Antrag auf Anerkennung einer nicht an einer Universität in Baden-Württemberg nicht vor dem Jahr 2018 abgelegten Prüfung oder gestellt hat
und
 3. das Fach Sport in den ersten drei Schulhalbjahren (K1/1, K1/2, K2/1) der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.
- (2) Für die Prüfung des Antrags und das Ausstellen einer Bescheinigung gemäß § 5 wird eine Gebühr gemäß § 2 Absatz 2 der Gebührensatzung der Universität Heidelberg für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport erhoben.
- (3) § 1 Absatz 2 und Absatz 3, § 3 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3, § 4, § 5 Satz 1 sowie § 6 finden keine Anwendung. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 mit dem in Satz 1 genannten eingeschränkten Anwendungsbereich entsprechend gelten.
- (4) Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 an einer anderen baden-württembergischen Universität gestellt wurde, ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft an der Universität Heidelberg die Bescheinigung gemäß § 5 der anderen Universität beizufügen.

§ 5 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn der/die Bewerber/in in allen Teilgebieten die geforderte Leistung erbracht hat. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muss.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eingangsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber/in in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

§ 7 Studienortwechsel an die Universität Heidelberg

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Eignungsfeststellungsprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat der/die Bewerber/in in seinem/ihrer Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Eingangsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2021. Der durch diese Änderung

eingefügte § 4a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Juni 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Sporteingangsprüfung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

	Bewerber	Bewerberin
a) 100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b) 2000 m-Lauf	---	10,30 min
c) 3000 m-Lauf	13,0 min.	---
d) Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e) Kugelstoßen	8,25 m (6,0 kg)	6,75 m (4,0 kg)
oder Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberin
100 m Brust	1.57,5 min	2.07,5 min
oder 100 m Freistil	1.47,5 min	1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachfolgend genannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung sind als „nicht bestanden“ zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden (*Bewerber und Bewerberinnen*)

Aus dem Anlauf Radwende (Handstütz-Überschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung), Prellsprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen in den flüchtigen Handstand mit Abrollen, Rad links (Handstütz-Überschlag seitwärts) mit anschließender $\frac{1}{2}$ Längsachsendrehung, Rad rechts (Handstütz-Überschlag seitwärts).

b) Sprung (Sprungtisch mit Sprungbrett; *Bewerber*: Höhe 1,35m, *Bewerberinnen*: Höhe 1,25m) Sprunghocke

c) Barren (Höhe: 1,70-1,80m; *Bewerber*)

Aus dem Außenquerstand vorlings Heben in den Sturzhang (gestreckt), Kippe in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz (Oberarmstand erlaubt) Abrollen in den Oberarmstütz mit anschließendem Oberarm-Stemmaufschwung rückwärts, Vorschwing, Rückschwung zur Wende in den Außenquerstand.

d) Reck (schulter- bis stirnhoch; *Bewerberinnen*)

Seitstand vorlings mit Ristgriff, Hüft-Aufschwung ohne Schwungbeineinsatz oder Absprung (Hüftaufzug), Umschwung rückwärts (Hüft-Umschwung vorlings rückwärts), Unterschwing (Felgabschwung) in den Seitstand rücklings.

4. Spiele

Aus den nach genannten vier Spielen müssen drei bestanden werden. Wer eine Prüfung

im Teilgebiet Gymnastik ablegt, muss nur zwei Spiele bestehen. Die ausgewählten Spiele werden vom Bewerber / von der Bewerberin vor Beginn der Prüfung genannt. Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1 »)
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1 »)
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform, sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfgeln entsprechen.

5. Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird. Der Bewerber/die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbst gestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich der Bewerber/die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Der Bewerber/die Bewerberin zeigt eine von ihm/ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60 sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung), Hüpfen (vorwärts, rückwärts) - Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfbeugen beinhaltet; weiteres Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung;
technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil:

- Takt:
- 1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt – Zweierlauf);
 - 2. 1-4 2 Doppelfederungen am ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
5-8 Schlussprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
 - 3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlussprünge; 3 Seitgaloppschritte

4. 1-4 nach links und ein Schlusssprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
einen Achtersprung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
- 5-8 $\frac{1}{2}$ Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbei schwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1-8 $\frac{1}{1}$ Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien:

- rhythmischer Ablauf
- Koordinierung von Eigenbewegung und Gerätebewegung
- technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie
- Gerätetechnik
- Bewegungsweite

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101 ff., geändert am 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11. März 2015, S. 97 ff.), am 26. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Mai 2016, S. 621 ff.), am 15. Februar 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2018, S. 231 ff.), am 16. April 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. April 2020, S. 89 ff.), am 23. Juli 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juli 2020, S. 489 ff.) und zuletzt am 16. Juni 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. Juni 2021, S. 899 ff.).